

# Betriebssport-Kreis-Verband Bonn/Rhein-Sieg e.V.



## Sportordnung

### § 1 Allgemeines

- (1) Die sportlichen Veranstaltungen werden nach den für die jeweilige Sportart bestehenden Regeln der Fachverbände im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und den von den Fachverbänden anerkannten Regeln der internationalen Sportverbände durchgeführt, soweit diese Sportordnung und die sie ergänzenden Spielordnungen der Sparten des BKV nichts anderes bestimmen.
- (2) Sportliche Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 sind Gruppenspiele, Turniere und sonstige Sportveranstaltungen, die von einem Sportausschuss oder einem anderen Organ oder von einem Mitglied im Auftrage des BKV ausgeschrieben, durchgeführt und beaufsichtigt werden.
- (3) Sportliche Freundschaftsveranstaltungen der Betriebssportvereine zählen nicht zu den Veranstaltungen im Sinne dieser Sportordnung und der diese ergänzenden Spielordnungen, auch dann nicht, wenn von einem Organ des BKV Sportstätten zur Verfügung gestellt werden.

Werden zu Freundschaftsveranstaltungen der Sparte Fußball Schiedsrichter angefordert, erkennt der Veranstalter die Sportordnung und die Spielordnung der Sparte an.

## **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese Sportordnung gilt für alle von einem Sportausschuss oder einem anderen Organ des BKV betreuten Sportarten.
- (2) Mit der Anmeldung eines Vereins zur Teilnahme am Sportbetrieb des BKV werden diese Sportordnung und die sie ergänzenden Spielordnungen der Sparten als verbindlich anerkannt.

## **§ 3 Teilnahme am Spielbetrieb des BKV**

- (1) Voraussetzung für die Spielberechtigung eines Vereins ist die Mitgliedschaft im BKV. Für überregionale Veranstaltungen des BKV sind jeweils für jede Veranstaltung die Zulassungsbestimmungen durch das Präsidium in Zusammenarbeit mit dem Fachausschuss festzulegen.
- (2) Die Spielerlaubnis gilt für alle von den verbandsangehörigen Sportvereinen mit dem letzten Bestandserhebungsbogen gemeldeten Sportarten als erteilt.

Für Sportarten, die nicht im Bestandserhebungsbogen gemeldet sind, gilt die Spielerlaubnis als erteilt, wenn dies in einer Ausschreibung ausdrücklich vermerkt ist.

## **§ 4 Spielerlaubnis**

- (1) Spielberechtigt für Sportveranstaltungen des BKV sind die Mitglieder der verbandsangehörigen Sportvereine. Die Einzelheiten regeln die jeweiligen Spielordnungen. Sind in einzelnen Spielordnungen Spielerpässe vorgesehen, so sind diese Voraussetzung für die Spielerlaubnis.
- (2) Der Besitz eines Spielerpasses für eine Sportart berechtigt auch zur Teilnahme an einer anderen Sportart, wenn dies in der Ausschreibung ausdrücklich angegeben ist.

Diese Regelung gilt nur für Einzel- oder Werbeveranstaltungen; sie findet keine Anwendung bei den Gruppenspielen.

- (3) Zuständig für die Erteilung von Spielerpässen ist die Passstelle des BKV. Der Spielerpass wird nur auf schriftlichen Antrag eines verbandsangehörigen Sportvereins ausgestellt und bleibt Eigentum des BKV.

Die Gebühren für die Ausstellung eines Spielerpasses sind im Anhang zur Finanzordnung festgelegt. Sie werden gesondert von der Verbandsgeschäftsstelle in Rechnung gestellt.

- (4) Zu seiner Gültigkeit muss der Spielerpass ein zeitgemäßes Lichtbild des Spielers, dessen eigenhändige Unterschrift, den Stempel des BKV und die Angabe des Beginns (Datum) der Spielerlaubnis enthalten. Ein Spielerpass wird nicht mit rückwirkender Kraft erteilt.
- (5) Der Spielerpass ist bei der Durchführung von Spielen des BKV auf Verlangen vorzuzeigen. Kann die Spielerlaubnis nicht am Ort der Veranstaltung anhand des Spielerpasses geprüft werden, ist es zulässig, sie anderweitig zu kontrollieren oder nachzuweisen.
- (6) Die Passstelle darf den Beginn der Spielberechtigung (Abs. 4) erst sieben Tage nach Eingang des ordnungsgemäßen Antrages auf Erteilung des Spielerpasses als gültig freigeben. Die Spielberechtigung wird unbefristet erteilt.
- (7) Die Spielordnungen regeln den Einsatz von Vereinsspielern bei Fachverbänden. Die Regelungen der Fachverbände sind zu beachten.
- (8) Ein Wechsel von einem Verein zu einem anderen Verein kann erfolgen, soweit dies die Spielordnung der Sportart zulässt und regelt. Dabei sind die Regelungen des Absatzes (7) zu beachten.
- (9) Spielerpässe können nicht von einem Verein auf einen anderen Verein umgeschrieben werden; sie sind jeweils bei Vereinswechsel neu zu beantragen.

(10) Die Spielerlaubnis erlischt

1. durch Ausscheiden des Spielers aus dem Verein, der den Spielerpass beantragt hat,
2. durch Ausscheiden des Vereins aus dem BKV, dem der Spieler angehört,
3. durch Entzug aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Organe,
4. wenn die Voraussetzungen für eine Spielberechtigung nicht mehr gegeben sind.

Nach Erlöschen der Spielerlaubnis ist der Spielerpass an die Passstelle des BKV unverzüglich zurückzugeben.

### **§ 5 Ausschreibung und Terminierung von Sportveranstaltungen**

- (1) Die Veranstaltungen innerhalb des Spielbetriebes des BKV werden von den Sportausschüssen oder anderen Organen ausgeschrieben und sind so zu veröffentlichen, dass alle Vereine, die die betreffende Sportart im Bestandserhebungsbogen gemeldet haben, hiervon unterrichtet werden.
- (2) Die Ausschreibungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Veranstalter, spielleitende Stelle, Art der Veranstaltung, Termin der Veranstaltung, Meldeschluss, Meldegebühren, Ort der Veranstaltung, zugelassener Teilnehmerkreis.
- (3) Veranstaltungen (§ 1 Abs. 2) sind zwischen den Sportausschüssen und dem Präsidium einvernehmlich im voraus festzulegen und rechtzeitig anzukündigen.

### **§ 6 Spielbetrieb der Vereine**

- (1) Freundschaftsspiele können von den Vereinen ausgetragen werden.
- (2) Die Vereine haben ihre sportlichen Veranstaltungen auf der Ebene des BKV rechtzeitig mit dem Sportwart und den Sportausschüssen abzustimmen.

- (3) Soweit Sportstätten benötigt werden, sind diese bei den zuständigen Organen des BKV zu beantragen. Die bekanntgegebenen Antragsfristen sind zu beachten.

### **§ 7 Vorrang der Sportordnung**

Soweit Spielordnungen Regelungen enthalten, die im Gegensatz zu dieser Sportordnung stehen, werden diese Regelungen mit der Verabschiedung der Sportordnung ungültig. Die entsprechenden Regelungen der Spielordnungen sind bei nächster Gelegenheit zu berichtigen.

Beschlussfassung am 27. Juni 2002

Geändert durch Beschluss des Verbandstages am 16.06.2005

Geändert durch Beschluss des Verbandsbeirates am 23.06.2016